

Verband Bildung und Erziehung



VBE-Landesverband Niedersachsen e.V. · Ellernstraße 38 · 30175 Hannover

An das
Niedersächsische Kultusministerium
Referat 24
Postfach 1 61
30001 Hannover

Per E-Mail: Petra.Peter@mk.niedersachsen.de

Landesgeschäftsstelle:

Ellernstraße 38
30175 Hannover

Telefon 0511/35 77 650
Telefax 0511/35 77 689
E-Mail vbendsgst@aol.com
Internet www.vbe-nds.de

Hannover, den 19.06.18

Stellungnahme zum Erlass "Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen" – Erlassentwurf des MK vom 09.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem o.g. Erlassentwurf nimmt der VBE wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Der Erlass zur Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen ist längst überfällig. Die bildungspolitische Bedeutung ist bereits festgestellt (Bundesministerien | Kultusministerkonferenz | Länderministerien | Verbände etc.). Endlich findet die Berufsorientierung in allen niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen Beachtung.

Der Erlass ist ausgerichtet auf den Sekundarbereich I (Schuljahrgänge 7 bis 10), der Sekundarbereich II ist nicht explizit aufgeführt, das muss nachgebessert werden. Studien- und berufswahlvorbereitende Inhalte müssen im Sekundarbereich II Beachtung finden, um „Fehlentscheidungen in der Studien- und Berufswahl“ zu vermeiden.

Der vorliegende Erlass bleibt stecken in der unabdingbar notwendigen Aktualisierung, er ist wenig zukunftsorientiert und innovativ, anstehende Anforderungen der Digitalisierung, der Arbeitswelt 4.0 und der Diversität (Gendergerechtigkeit, Integration, Inklusion und Teilhabe) bleiben ausgeblendet.

Der Entwurf entspricht also nach wie vor leider nicht dem aktuellen Stand und den zukünftigen Anforderungen einer effektiven und effizienten schulischen Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen, er erfasst in keiner Weise die vielen „unkoordinierten“ guten Ansätze

ze und ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Eine Nachbesserung ist unbedingt erforderlich.

Begründung:

Zu 1. Allgemeines

Das schuleigene Konzept sollte nicht losgelöst von den aktuellen arbeitsmarktrelevanten Entwicklungen und vor allem nicht losgelöst vom Stand der wissenschaftlichen Erforschung der Berufsorientierung entwickelt werden. Diese sind unbedingt mit zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass das schuleigene Konzept ausreichenden Bezug zur Praxis und ausreichende wissenschaftliche Fundierung besitzt.

Änderungsvorschlag (Änderungsentwurf S. 3 unten):

Alle allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs erstellen ein schuleigenes fächerübergreifendes Konzept zur Durchführung der Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung. Das Konzept greift zentrale Anforderungen der Arbeitswelt an zukünftige Erwerbstätigkeit im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen (beispielsweise den demografischen Wandel, die Globalisierung und den Strukturwandel, die Digitalisierung) auf. Die Maßnahmen werden systematisch aufgebaut und berücksichtigen zentrale Berufswahltheorien, Verfahren der Berufseignungsdiagnostik und Geschlechteraspekte sowie die spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Schule. In das Konzept zur Beruflichen Orientierung ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf eine ihren Kompetenzen, Leistungen und Neigungen entsprechende individuelle Schwerpunktbildung einbezogen.

Zu 1. Allgemeines

Im Erlass heißt es: „Die Schulen arbeiten entsprechend den schulformbezogenen Erfordernissen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit, Betrieben, berufsbildenden Schulen, Hochschulen, Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen zusammen. Dabei nutzen sie die Unterstützung der vorhandenen regionalen Koordinierungsstrukturen wie Jugendberufsagenturen, Regionen des Lernens sowie Bildungsregionen.“ Dies findet eine WIEDERHOLUNG auf Seite 9.

Die sogenannten „**Koordinationsstrukturen**“ sind insgesamt völlig intransparent. Mühsames Suchen auf den Internetseiten des Niedersächsischen Kultusministeriums und der Niedersächsischen Landesschulbehörde führen zu Ergebnissen, die teilweise auf dem Stand von 2015 sind.

In der Auflistung fehlen die **Studienseminare** als wichtiges Bindeglied zwischen Schulen und Hochschulen und als Garant für die Innovation in der Lehrerbildung.

Berufsorientierung ist eine Querschnittsaufgabe in Schule, Studienseminar und Universität!

Berufsorientierung gehört als Qualifikation in das Masterstudium. Hierbei kommt der Fachdidaktik WIRTSCHAFT eine besondere Bedeutung zu, so dass es von Nöten ist, WIRTSCHAFT wieder erneut als Hauptfach zu führen.

Berufsorientierung ist als Querschnittsaufgabe bereits im Masterstudium und im Vorbereitungsdienst zu verankern. Landesweite Standards erfordern einen **Qualifikationsrahmen BO**, der – ebenso wie Kerncurricula – von einer Fachkommission erstellt wird, hierbei können die FachberaterInnen BO zum Einsatz kommen. Eine Ausrichtung zum EQR und DQR wird sich als praktisch erweisen.

Die Vielfalt von Jugendberufsagenturen, Regionen des Lernens sowie Bildungsregionen ist erheblich. Im Flächenland Niedersachsen zeigt die Landkarte bei 33 **Jugendberufsagenturen** noch viele weiße Flecken auf (laut www.con.arbeitsagentur.de – Stand 2017 – abgerufen 19.06.2018).

Das gilt ebenso für die landesweit 46 „**Regionen des Lernens**“ und anderen „**Bildungsregionen**“. Leider herrscht wenig Transparenz über derartige Koordinierungsstrukturen.

Es ist ein Manko, dass die regionalen Koordinationsstrukturen zwar vielfältig vorhanden sind, das Informationsmanagement allerdings äußerst sperrig ist – oder gar nicht vorhanden.

- Wie genau sollte die Dokumentation sein?
- Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule sein?
- Wer in der Schule ist dafür zuständig? – SchulsozialarbeiterInnen?

Ebenso sind beispielsweise die „**Bildungsketten**“ in der Auszählung vergessen worden (Siehe: www.bildungsketten.de „Vereinbarung zur Durchführung der Initiative Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bund) *vertreten durch* das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), **der Bundesagentur für Arbeit (BA)**, *vertreten durch* die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen (RD NSB), **und dem Land Niedersachsen**, *vertreten durch* das Niedersächsische Kultusministerium (MK)“ 07.12.2017 – abgerufen 19.06.2018).

Zu 2.1 Kompetenzfeststellungsverfahren:

Im Erlass heißt es: „Über die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einer Potenzialanalyse entscheiden die Erziehungsberechtigten.“ Dies ist ein Widerspruch zur zuvor betonten Bedeutung und Dokumentation bei der individuellen Lernentwicklung. Die Transparenz über das Kompetenz AC fehlt.

Zu 2.2 Schülerbetriebspraktikum:

„Schülerbetriebspraktika können auch im Rahmen von Schüleraustauschfahrten oder im Rahmen von Schulpartnerschaften im europäischen Ausland durchgeführt werden. Die Betreuung erfolgt dann durch die Partnerschule im Ausland.“ Der VBE befürwortet grundsätzlich die Ansätze von Europaschulen, das Schülerbetriebspraktikum sollte hierbei etabliert werden.

Zu 2.3 Schülerfirmen/Schülergenossenschaften:

Grundsätzliche Anmerkung: Die Trennung zwischen Schülerfirmen und Schülergenossenschaften ist äußerst unglücklich, da ein Gegensatz suggeriert wird, den es nicht gibt. Jede Schülerfirma kann sich problemlos an der Rechtsform einer Genossenschaft orientieren.

Änderungsvorschlag (Änderungsentwurf S. 6 unten): Schülerfirmen haben in erster Linie das Ziel, einen Beitrag zur wirtschaftlichen Mündigkeit der Schülerinnen und Schüler zu leisten, indem sie einen erfahrungsbasierten und handlungsorientierten Zugang zu zentralen Aspekten des Wirtschaftslebens und der späteren Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen. Sie fördern die Selbst- und Mitbestimmungskompetenz sowie die Fähigkeit zu unternehmerischem Denken und Handeln und leisten so direkt einen Beitrag zur Berufswahlkompetenz.

Schade, dass mal wieder die Berufsperspektive Selbstständigkeit nicht erwähnt wird. Angesichts des Wandels der Arbeitswelt sollte diese Perspektive Erwähnung finden.

Zu 2.4 Zukunftstag für Mädchen und Jungen:

Im Erlass heißt es: „Wird der Zukunftstag nicht als Schulveranstaltung durchgeführt, so können Schülerinnen und Schüler auf Antrag Angebote von Unternehmen und Institutionen wahrnehmen oder Mitglieder ihrer Familie oder ihres Bekanntenkreises an deren Arbeitsplatz begleiten.“ Das Eignungskriterium für einen Praxistag in einem Betrieb muss mindestens sein, dass es sich um einen Ausbildungsbetrieb handelt!

Zu 4. Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern:

Im Erlass heißt es: „Allgemein bildende Schulen werden bei der Umsetzung der Maßnahmen der Beruflichen Orientierung von außerschulischen Partnern unterstützt. Die Schulen arbeiten mit der Bundesagentur für Arbeit, Betrieben, berufsbildenden Schulen, Hochschulen, Kammern, Innungen, Verbänden und anderen Kooperationspartnern zusammen. Dieser Absatz (Seite 8) ist eine Wiederholung von Seite 3 ohne Präzision.“

Zu 4.4 Zusammenarbeit mit Hochschulen:

Im Erlass heißt es: „Die Zusammenarbeit mit Hochschulen kann vielfältig gestaltet werden. ... Die Studienberatungsstellen und ihr Zusammenschluss „Koordinierungsstelle für Studieninformation und Beratung in Niedersachsen“ sind von besonderer Bedeutung.“

Im Flächenland Niedersachsen mit den wenigen 20 Hochschulen (9 Universitäten, 6 Fachhochschulen, 2 Künstlerische Hochschulen, 3 Medizinische Hochschulen) bleibt es eine logistische Herausforderung ausgehend von rund 1191 Schulen (siehe www.nibis.de Datensätze abgerufen 19.06.2018, im Einzelnen: 390 Hauptschulen, 424 Realschulen, 279 Oberschulen, 37 KGS SEK I, 127 IGS/FWS SEK I, 305 Gymnasien SEK I, 273 Förderschulen) die Zusammenarbeit der Schulen mit den Hochschulen zu etablieren. Hier müssen alle Mittel der **Digitalisierung** genutzt werden.

5. Betriebspraktikum für Lehrkräfte

Der VBE hat das Betriebspraktikum für Lehrkräfte stets befürwortet. Die Möglichkeit, Schülerbetriebspraktika im europäischen Ausland zu absolvieren, sollte ebenso für Lehrerbetriebspraktika gelten.

Zu 6. Schulformspezifische Schwerpunkte:

Zu fragen ist: Welcher Umfang ist für die Berufsorientierung in der Sekundarstufe II vorgesehen?

Die sehr differente Anzahl der Maßnahmen zur beruflichen Orientierung (HS 60 Tage | RS & OBS 30 Tage | GYM & IGS 25 Tage) ist unverantwortlich.

Die Kerncurricula von HS, RS, OBS sind in der Regel (bis auf den unterschiedlich farbigen Einband) annähernd gleich. Ein Schulformwechsel sollte in begründeten Fällen möglich sein. Mit einer so deutlichen Ausweitung der 60 Betriebs- oder Praxistage werden Hauptschülerinnen und Hauptschüler ganze 30 Tage von der Vermittlung der allgemeinen Bildung abgekoppelt, die Durchlässigkeit ist so annähernd chancenlos. Betriebs- oder Praxistage können zudem zu langfristig vermittelt sein (halbjährlich und länger), die Vielfalt bleibt dabei ausgeschlossen.

Zu 6.5 Gesamtschulen:

Integrierte Gesamtschule

Die Zahl der Mindesttage für Maßnahmen der Beruflichen Orientierung an Integrierten Gesamtschulen entspricht der an Gymnasien. Dies ist aufgrund der Bedeutung der Integrierten Gesamtschulen als „Zulieferer“ für die duale Berufsausbildung in Zeiten des Fachkräftemangels nachteilig. Eine Erhöhung auf 30 Tage wie bei der Realschule ist daher zu empfehlen.

Änderungsvorschlag (Änderungsentwurf S. 15 unten): Für Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind mindestens **30** Schultage vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang vorgesehen.

Zu 7. Unterstützungssysteme:

7.1 Beraterinnen und Berater für Berufliche Orientierung

Das aufgelistete Unterstützungssystem scheint überragend zu sein, doch wie die Beratung tatsächlich zwischen Cuxhaven und Hann-Münden stattfindet, bleibt wenig transparent. Insgesamt muss das diesbezügliche Informationsmanagement des Niedersächsischen Kultusministeriums und seiner nachgeordneten Behörden verbessert werden.

gez.

Dr. Ingrid Otto
VBE 1. Stellvertretende Landesvorsitzende